

Bilanzgruppenvertrag

Vertrag betreffend Errichtung und Management einer Bilanzgruppe

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

[FirmenName] [Gesellschaftsform]

[Strasse] [Hausnummer], [Postfach], [Land]-[PLZ]-[Anschrift_Ort]

UID: [UID]

EIC: [EIC]

- nachstehend die «**BGV**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und beide zusammen als die «**Parteien**» bezeichnet, wird folgender Vertrag betreffend Errichtung und Management einer Bilanzgruppe abgeschlossen:

- nachstehend der «**Vertrag**» -

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	4
2	Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile und subsidiär anwendbare Dokumente	4
2.1	Vertragsgegenstand	4
2.2	Vertragsbestandteile	4
2.3	Subsidiär anwendbare Dokumente	5
3	Errichtung einer Bilanzgruppe	6
3.1	Registrierungsprozess	6
3.2	Aktivierung der Bilanzgruppe	6
3.3	Pflicht zur Aktualisierung der Registrierungsdaten; Anforderung weiterer Daten	6
4	Fahrplanmanagement	7
5	Aufrechterhaltung der Netzsicherheit	7
5.1	Allokationsverfahren	7
5.2	Erfordernis der ausgeglichenen Leistungsbilanz	7
5.3	Erhebliche Last- und/oder Produktionsausfälle	8
5.4	Störungen der Bilanzgruppen-Systeme	8
6	Messdatenmanagement	8
7	Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie	9
8	Entgelte, Zahlungsbedingungen und Abrechnung	9
9	Prüfung von Gegenparteien	9
10	Öffnung der Bilanzgruppe für Fahrplangeschäfte von Dritten	9
11	Einhaltung der Limite und der übermittelten Verbrauchsprognose	9
12	Informations- und Mitwirkungspflichten	9
13	Anpassung der Sicherheiten	10
14	Sistierung und Kündigung des Vertrages	11
14.1	Sistierung des Vertrages	11
14.2	Ordentliche Kündigung des Vertrages	12
14.3	Ausserordentliche Kündigung des Vertrages	13
14.4	Folgen einer Kündigung	13
15	Haftung	14
16	Vertraulichkeit, Einverständnis zur Datenverarbeitung und Veröffentlichung	15
16.1	Vertraulichkeit	15
16.2	Veröffentlichung	15
17	Rechtsnachfolge	16
18	Schriftform	16

19	Salvatorische Klausel	16
20	Kontaktstellen, Sicherstellung der Erreichbarkeit	16
20.1	Kontaktstelle seitens Swissgrid	16
20.2	Kontaktstelle seitens des BGV	16
20.3	Sicherstellen der Erreichbarkeit	17
21	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	17
21.1	Anwendbares Recht	17
21.2	Gerichtsstand	17
22	Vereinbarungsdauer	17
23	Anpassung des Vertrags	17
23.1	Änderungen im Falle von zwingenden Vorgaben	17
23.2	Änderungen der Bilanzierung von Strom aus erneuerbaren Energien	17
23.3	Änderungen in anderen Fällen	18
23.4	Kündigung im Falle einer Vertragsanpassung	18
24	Vertragssprache	18
25	Anzahl Vertragsexemplare	18

Präambel

Swissgrid ist gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.03.2007 (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung vom 14.03.2008 (StromVV) unter anderem für den Betrieb des Schweizer Übertragungsnetzes sowie die Abwicklung der Lieferungen elektrischer Energie über das Schweizer Übertragungsnetz verantwortlich. Lieferungen elektrischer Energie über das Schweizer Übertragungsnetz erfordern die Errichtung und das Management von Bilanzgruppen. Die Verantwortung für das Bilanzgruppenmanagement obliegt gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. b StromVG der Swissgrid. Soll eine Bilanzgruppe in der Schweiz errichtet werden, so ist ein Vertrag mit Swissgrid gemäss Art. 23 Abs. 3 StromVV abzuschliessen und gemäss Art. 23 Abs. 4 StromVV ein Verantwortlicher für die Bilanzgruppe (BGV) zu benennen.

Das Bilanzgruppenmodell der Schweiz wird dabei nach den folgenden Grundsätzen geführt:

- Die Schweiz besteht aus einer Regelzone (Regelzone Schweiz).
- Innerhalb der Regelzone Schweiz besteht eine Vielzahl von Bilanzgruppen. Jeder Schweizer Einspeise- und Ausspeisepunkt (z.B. Kraftwerke sowie Endverbraucher) ist genau einer Bilanzgruppe zugeordnet.
- Grenzüberschreitender Handel sowie interner Handel innerhalb der Schweiz erfordern den Abschluss eines Vertrages mit Swissgrid.
- Zusätzlich zum Vertrag sind Bilanzgruppen mit Einspeisung und Ausspeisung verpflichtet, mit dem jeweiligen Netzbetreiber den Austausch von Messdaten zu regeln.
- Der Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) ist für den sicheren und vertragskonformen Betrieb der Bilanzgruppe (BG) zuständig.

1 Definitionen

Die im vorliegenden Vertrag verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen im StromVG, in der StromVV sowie im Glossar für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das obengenannte Glossar wird auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) und des VSE (www.strom.ch) publiziert und kann dort eingesehen werden.

2 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile und subsidiär anwendbare Dokumente

2.1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Swissgrid und dem BGV in Bezug auf die für Letzteren errichtete Bilanzgruppe und begründet deren gegenseitige Rechte und Pflichten. Dabei handelt es sich insbesondere um Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Management der Bilanzgruppe sowie der Abwicklung von Fahrplanmeldungen des BGV und der Abrechnung von Ausgleichsenergie.

2.2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages bilden die folgenden Anhänge mit ihren Beilagen:

Anhang 1: Allgemeine Bilanzgruppenvorschriften

Anhang 2: Technische Bilanzgruppenvorschriften

Anhang 3: Registrierungsformular

Anhang 4: Regelpooling

Anhang 5: Energiereserven

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Anhängen und diesem Vertragsdokument gehen die Anhänge dem Vertragsdokument vor. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen selbst gilt folgende Reihenfolge: Anhang 5, Anhang 2, Anhang 1, Anhang 4 und schliesslich Anhang 3.

Diese Anhänge werden auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können vom BGV dort eingesehen werden.

Anpassungen der Vertragsinhalte nebst seiner Anhänge richten sich nach Ziffer 23.

2.3 Subsidiär anwendbare Dokumente

Die jeweils aktuellen Versionen des Umsetzungsdokumentes „Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz“ des VSE, das Glossar für den Schweizer Strommarkt sowie die Inhalte des „Metering Code Schweiz“ finden im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Vertrag subsidiäre Anwendung. Swissgrid schaltet diese maßgeblichen Versionen auch auf der Website (www.swissgrid.ch) auf.

Swissgrid publiziert einen Feiertagskalender, der im Rahmen der Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen massgeblich ist.

Die obengenannten Dokumente sind über die Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils für den Vertrag gültigen Fassung zugänglich und können dort vom BGV eingesehen werden.

3 Errichtung einer Bilanzgruppe

Der Vertragsschluss zwischen Swissgrid und dem BGV setzt zunächst die Registrierung des BGV im Rahmen des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Registrierungsprozesses voraus. Hat der BGV den Registrierungsprozess gemäss den Vorgaben in Ziffer 3.1 ordnungsgemäss abgeschlossen, unterschreibt Swissgrid nach interner Prüfung und Auswertung der mitgeteilten Informationen den seitens des BGV zugesandten Vertrag in zweifacher Ausfertigung und übersendet eine Ausfertigung an den BGV. Erst nach Vertragsschluss und vollständiger Stellung der seitens Swissgrid geforderten Sicherheiten kommt es unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.2 zu einer Aktivierung der Bilanzgruppe.

Erst nach einer Aktivierung im Sinne der Ziffer 3.2 ist der BGV berechtigt, die jeweilige Bilanzgruppe zu nutzen.

3.1 Registrierungsprozess

Der Antragsteller füllt den auf der Website von Swissgrid (www.swissgrid.ch) abrufbaren Vertrag und insbesondere den sich ebenfalls dort befindlichen Anhang 3 aus und übersendet die Unterlagen und Informationen in jeweils zweifacher, vom Antragsteller rechtsgenügend unterzeichneter Ausfertigung an Swissgrid (Vertragsangebot). Die Anforderungen an die Nachweise zur Vertretungsberechtigung sind ebenfalls in Anlage 3 vorgegeben. Mit dem Übersenden der Vertragsunterlagen überweist der Antragsteller Swissgrid die für den Registrierungsprozess vorgesehene Registrierungsgebühr. Nach Eingang der Registrierungsgebühr wertet Swissgrid die bereitgestellten Unterlagen und Informationen aus.

Im Anschluss an die Auswertung der bereitgestellten Unterlagen und Informationen (in jedem Fall aber vor der Aktivierung der Bilanzgruppe i.S.d. Ziffer 3.2.) bestätigt Swissgrid dem Antragsteller die für ihn geltende Limite für die Bilanzgruppe und teilt dem Antragsteller die zu stellende Sicherheit mit. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 1 bis 3 der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften. Der Antragsteller hat die Sicherheit an Swissgrid zu erbringen. Hierbei handelt es sich um eine zwingende Voraussetzung zur Aktivierung der Bilanzgruppe.

Im Falle von Vertragsangeboten von Antragstellern, die nicht alle erforderlichen Unterlagen und Informationen enthalten und/oder die Registrierungsgebühr nicht zahlen, kann die Swissgrid den Registrierungsprozess entsprechend den Vorgaben aus Ziffer 1 der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften beenden. In diesem Fall sind Antragsteller nicht daran gehindert, ein erneutes Vertragsangebot an Swissgrid zu richten.

3.2 Aktivierung der Bilanzgruppe

Nach Auswertung der im Rahmen des Registrierungsprozesses nach Ziffer 3.1 bereitgestellten Informationen und Stellung der Sicherheit im Sinne der Ziffer 3.1 teilt Swissgrid dem BGV mit, ab welchem Zeitpunkt die Bilanzgruppe aktiviert wird. Einzelheiten zur Aktivierung finden sich in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften.

3.3 Pflicht zur Aktualisierung der Registrierungsdaten; Anforderung weiterer Daten

Der BGV ist stets verpflichtet, Swissgrid über eine Änderung der mitgeteilten Informationen im Sinne des Anhangs 3 unaufgefordert zu unterrichten und die neuen Informationen fristgerecht zu übermitteln.

Darüber hinaus ist Swissgrid berechtigt, die für den Registrierungsprozess relevanten Informationen, sowie sonstige Informationen, die Swissgrid im Rahmen einer ordnungsgemässen Vertragsabwicklung benötigt, beim BGV anzufordern. Swissgrid behält sich die Überprüfung der Angaben vor.

4 Fahrplanmanagement

Die vom BGV vorgenommenen Fahrplanmeldungen werden von Swissgrid abgewickelt, sofern sämtliche Voraussetzungen gemäss dem vorliegenden Vertrag erfüllt und insbesondere die in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften sowie in den Technischen Bilanzgruppenvorschriften beschriebenen Prozesse eingehalten sind.

Der Austausch von elektrischer Energie zwischen zwei Marktakteuren innerhalb einer Bilanzgruppe kann nicht bei Swissgrid angemeldet werden.

5 Aufrechterhaltung der Netzsicherheit

Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ist Swissgrid gemäss Art. 5 StromVV berechtigt, alle zur Überbrückung des Engpasses bzw. zur Gewährleistung der Stabilität betrieblich notwendigen Massnahmen vorzunehmen oder anzuordnen (u.a. Einschränkung bzw. Einstellung der Fahrplanabwicklungen bei kritischen Netzsituationen, Grossstörungen oder anderen schwerwiegenden Vorkommnissen, Einschränkung der Lieferung von elektrischer Energie sowie der Nutzung der Transportkapazität – Liste nicht abschliessend).

Der BGV ist verpflichtet, diese Massnahmen fahrplantechnisch umgehend umzusetzen.

Wird eine fahrplantechnische Anordnung von Swissgrid nicht befolgt, kann diese gemäss Art. 5 Abs. 4 StromVV auf Kosten des BGV Ersatzmassnahmen treffen.

5.1 Allokationsverfahren

Bei einem dauerhaften Engpass wird Swissgrid ein Allokationsverfahren für den betroffenen Engpass einführen und die BGV hierüber rechtzeitig informieren. Über das Allokationsverfahren können Kapazitätsrechte erworben werden, um Lieferungen elektrischer Energie über den Engpass mittels Fahrplanmeldungen abwickeln zu können. Die Fahrplanmeldungen basierend auf erworbenen Kapazitätsrechten erfolgen gemäss der Regelungen in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften und den Technischen Bilanzgruppenvorschriften. Die entsprechenden Allokationsregeln am jeweiligen Engpass gehen diesem Vertrag vor.

Treten im Netzbetrieb von Swissgrid kurzfristig Engpässe auf, ist Swissgrid berechtigt alle zur Überbrückung des Engpasses betrieblich notwendigen Massnahmen vorzunehmen. Der BGV ist verpflichtet, diese Massnahmen fahrplantechnisch umgehend umzusetzen.

5.2 Erfordernis der ausgeglichenen Leistungsbilanz

Der BGV ist gegenüber Swissgrid dafür verantwortlich, die Leistungsbilanz seiner Bilanzgruppe zu jedem Zeitpunkt gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften ausgeglichen zu halten.

Sobald ein BGV absehen kann, dass er die Ausgeglichenheit seiner Bilanzgruppe nicht gewährleisten kann ist der BGV verpflichtet, Swissgrid dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der BGV die vorgesehenen Limitierungen, welche in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften beschrieben sind, nicht einhalten kann. Die Mitteilung hat über die in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften definierte Kontaktstelle für operative Fragen zu erfolgen. Die Mitteilung hat keine Auswirkungen auf die in diesem Vertrag beschriebenen sonstigen Verpflichtungen und Konsequenzen im Falle von Unausgeglichenheiten.

5.3 Erhebliche Last- und/oder Produktionsausfälle

Im Falle von erheblichen Last- und/oder Produktionsausfällen ist der BGV verpflichtet, Swissgrid umgehend zu informieren und alle ihm zumutbaren bzw. erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Ausgeglichenheit seiner Bilanzgruppe in Abstimmung mit Swissgrid möglichst schnell wieder herzustellen.

Näheres regeln die Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften.

5.4 Störungen der Bilanzgruppen-Systeme

Beide Parteien bemühen sich darum, Störungen der Bilanzgruppen-Systeme durch Ergreifung angemessener Massnahmen zu vermeiden.

Im Falle von Störungen der Bilanzgruppen-Systeme ist Swissgrid berechtigt, die Abwicklung von Fahrplanmeldungen und allen damit zusammenhängenden Prozessen einzuschränken oder einzustellen. Hierbei handelt es sich nicht um Massnahmen der Sistierung im Sinne der Ziffer 14.1, sondern um Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit.

6 Messdatenmanagement

Der BGV ist verpflichtet, die ihm von den Verteilnetzbetreibern und Swissgrid zur Verfügung gestellten Messdaten zu prüfen und sich aktiv bei der Suche und Behebung von Fehlern zu beteiligen.

7 Ermittlung und Abrechnung der Ausgleichsenergie

Swissgrid ermittelt monatlich die Ausgleichsenergiemenge der Bilanzgruppe und teilt diese Rechnungsbeträge bzw. Gutschriften für Ausgleichsenergie dem BGV mit.

Swissgrid ermittelt monatlich die Preise für Ausgleichsenergie auf Viertelstundenbasis und publiziert diese auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch).

Details zum Ausgleichsenergiepreismechanismus sowie der Ablauf und die Datenformate sind in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften und den Technischen Bilanzgruppen- Vorschriften beschrieben.

8 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

Der BGV hat die von Swissgrid gemäss diesem Vertrag erbrachten Leistungen zu vergüten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften.

9 Prüfung von Gegenparteien

Der BGV stellt sicher, dass alle Bilanzgruppen oder Marktakteure, mit denen er Fahrplanbeziehungen unterhalten möchte, in der jeweiligen Regelzone zur Anmeldung entsprechender Fahrpläne berechtigt sind.

10 Öffnung der Bilanzgruppe für Fahrplangeschäfte von Dritten

Der BGV ist verpflichtet, seiner Bilanzgruppe zugeordneten Systemdienstleistungsanbietern bzw. Erzeugern die Bilanzgruppe für Fahrplangeschäfte zu öffnen, damit diese die Möglichkeit haben, Systemdienstleistungen gegenüber Swissgrid anbieten zu können.

11 Einhaltung der Limite und der übermittelten Verbrauchsprognose

Die dem BGV im Rahmen des Registrierungsprozess zugeordneten Limiten sind einzuhalten. Der BGV kann eine Anpassung der Limiten i.S.d. Regelung in Ziffer 2.2.3 der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften begehren. Bis zu einer Bestätigung der angepassten Limiten gelten die ursprünglich zugewiesenen Limiten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Limiten darf Swissgrid für Bilanzgruppen mit Messpunkten auf Basis einer seitens des BGV zu erstellenden und zu übersendenden Verbrauchsprognose die jeweils erzeugte offene Position validieren. Hierfür greift Swissgrid auf die festgelegten Plausibilitätswerte für Verbrauch- und Produktion zurück i.S.d Ziffer 2.1. der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften.

12 Informations- und Mitwirkungspflichten

Beide Parteien sind dazu verpflichtet, die operative Kontaktstelle der anderen Partei unverzüglich über neu eintretende Tatsachen sowie über Störungen und getroffene Massnahmen, welche für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Vertrages relevant sind, vorab per Telefon und/oder E-Mail und/oder Fax zu informieren.

Erkennt Swissgrid dauerhafte Störungen oder Fehler im Übertragungsnetz, die eine Einspeisung oder Ausspeisung unmöglich machen, teilt sie dies dem BGV per Telefon und/oder E-Mail und/oder Fax unverzüglich mit.

Swissgrid informiert rechtzeitig den BGV bei geplanten Ausserbetriebnahmen von Systemen, welche für das Bilanzgruppen-Management benötigt werden. Swissgrid ist bemüht, die geplanten Ausserbetriebnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Ausserbetriebnahmen erfolgen zu Zeiten mit möglichst geringen Auswirkungen auf den laufenden Betrieb.

13 Anpassung der Sicherheiten

Im Rahmen des Registrierungsprozesses nach Ziffer 3.1. wurde dem BGV eine Sicherheit abverlangt. Swissgrid ist berechtigt, jederzeit die Angemessenheit der Höhe der Sicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen entsprechend Ziff. 2.4.3 der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften zu verlangen.

14 Sistierung und Kündigung des Vertrages

14.1 Sistierung des Vertrages

Wird gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstossen, ist Swissgrid unter Beachtung der Verhältnismässigkeit berechtigt, die betreffende Bilanzgruppe zu sistieren. Ebenso kann Swissgrid den BGV sistieren, wenn eine begründete Besorgnis besteht, dass unter Würdigung der konkreten Umstände der BGV seinen vertraglichen Verpflichtungen (u.a. der Verpflichtung zur Zahlung von Rechnungen) nicht nachkommen wird.

Liegen die Voraussetzungen für eine Sistierung vor, werden seitens Swissgrid Fahrpläne spätestens mit Wirkung zum nächsten Fahrplantage nicht mehr verarbeitet. Swissgrid gibt dem BGV grundsätzlich die Möglichkeit, die wesentliche Vertragsverletzung vor dem Zeitpunkt der Sistierung zu erklären.

Der Zeitpunkt der Sistierung bestimmt sich anhand der folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen: Sistriert wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt,

- zu dem keine Fahrplanmeldungen des BGV für den betreffenden Fahrplantage mit Swissgrid abgestimmt sind,
- zu dem noch keine Nomination von Jahres- Monats- und Merchant Line Rechten für Schweizer Grenzen für den betreffenden Fahrplantage bestätigt wurden,
- noch kein grenzüberschreitendes Kapazitätsrecht im Sinne einer Obligation für Schweizer Grenzen für den betreffenden Fahrplantage bestätigt wurde sowie
- keine Geschäfte für den betreffenden Fahrplantage im Spothandel und Intraday-Handel bei EPEX Spot Schweiz getätigt wurden.

Unabhängig von den oben genannten Kriterien kann der BGV ab D-1, 15:30 sistiert werden, wenn seine Fahrplanmeldung ausgeglichen ist.

Swissgrid wird dabei keine abgestimmten Fahrpläne im laufenden Fahrplantage ändern, es sei denn Marktregeln sehen dies vor.

Der sistierte BGV ist verpflichtet, innerhalb von drei Werktagen zu den Gründen der Vertragsverletzung schriftlich Stellung zu nehmen.

Wesentliche Vertragspflichten im zuvor genannten Sinne sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung der Bilanzgruppen- und Fahrplanmanagements sicherstellt. Hierzu zählen insbesondere

- a. die Einhaltung des seitens des BGV angemeldeten Fahrplans,
- b. die Pflicht zur Vorhaltung einer grundsätzlich ausgeglichenen Leistungsbilanz,
- c. die Einhaltung der Limite i.S.d. Ziffer 2.2 der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften,
- d. die Pflicht zur rechtzeitigen Entgeltzahlung,
- e. für Bilanzgruppen mit Messpunkten die Übersendung der Verbrauchsprognose und damit u.a. auch die Einhaltung der Plausibilitätswerte für Verbrauch- und Produktion i.S.d. Ziffer 11,
- f. die Stellung einer zulässigerweise (nach-) geforderten Sicherheit im Sinne der Ziffer 13,
- g. die Befolgung der Anweisungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Netzsicherheit,
- h. die Pflicht zur Vorhaltung einer operativen Kontaktstelle im Sinne der Ziffer 20.3 bzw. der Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften und deren Erreichbarkeit im vereinbarten Umfang und
- i. die Aktualisierung bzw. Zurverfügungstellung der angeforderten Informationen im Sinne von Ziffer 3.3.

Eine Sistierung kann zudem erfolgen, wenn Swissgrid im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei gleicher Sachlage berechtigt wäre, den Vertrag abzulehnen. Falls ein entsprechender Ablehnungsgrund während

der laufenden Vertragsbeziehung auftritt, kann Swissgrid den Vertrag zunächst sistieren und in der Folge auch ausserordentlich kündigen.

Swissgrid verpflichtet sich, die Sistierung umgehend aufzuheben, sobald der BGV seinen wesentlichen Vertragspflichten wieder nachkommt und nachweisen kann, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Dies gilt nicht, wenn Swissgrid gesicherte Anhaltspunkte dafür hat, dass der BGV alsbald nach Aufhebung der Sistierung erneut gegen wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Vorschrift verstossen wird.

Im Falle einer Sistierung wie auch im Falle der Aufhebung der Sistierung informiert Swissgrid den zu sistierenden BGV und veröffentlicht diese Bilanzgruppe als deaktiviert bzw. aktiviert auf der Website. Swissgrid ist zudem berechtigt Marktakteure zu informieren.

14.2 Ordentliche Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

Sofern eine Bilanzgruppe über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nicht genutzt wird, kontaktiert Swissgrid den BGV, um zu klären, ob die BG in Zukunft weiter genutzt wird. Falls der BGV innerhalb von 30 Tagen nicht bestätigt, dass die BG weiter genutzt wird, ist Swissgrid berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung wird durch einen eingeschriebenen Brief erklärt.

14.3 Ausserordentliche Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn trotz Abmahnung gegen wesentliche Vertragspflichten (vgl. insoweit Ziff. 14.1) schwerwiegend verstossen wird.

Ein Verstoss gilt insbesondere dann als schwerwiegend, wenn die betreffende Partei wiederholt gegen eine wesentliche Vertragspflicht i.S.d. Ziffer 14.1 verstossen hat. Eine vorherige Sistierung ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Kündigung.

Auf eine Abmahnung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden:

- wenn die Bilanzgruppe zuvor sistiert wurde und der BGV bei Anlass der Sistierung über die Möglichkeit einer ausserordentlichen Kündigung informiert wurde oder
- wenn sich aus den Umständen oder dem Verhalten der zu kündigenden Partei ergibt, dass einer Abmahnung aller Voraussicht nach keine Folge geleistet wird oder
- die zu kündigende Partei absehbar nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen in Zukunft nachzukommen.

Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige Abmahnung ausserordentlich zu kündigen.

Die Kündigung wird durch ein Fax und einen eingeschriebenen Brief erklärt. Beide Informationswege sind für sich genommen rechtlich verbindlich. Die jeweils zunächst zugegangene Erklärung löst die Rechtsfolgen im Sinne der Ziffer 14.4 aus.

14.4 Folgen einer Kündigung

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (i.S.d. Ziffern 14.2. oder 14.3.) wird die Bilanzgruppe des BGV aufgelöst und deaktiviert.

Ab diesem Zeitpunkt können dieser Bilanzgruppe keine Ein- und Ausspeisepunkte mehr zugeordnet werden.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung oder anderen Problemen des BGV werden die Lieferanten, Erzeuger und Endverbraucher dem Grundversorger zugeordnet.

Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages erlischt im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung (i.S.d. Ziffern 14.2. oder 14.3.) das Recht des BGV zur Vornahme von Fahrplanmeldungen. Eine Vornahme von Fahrplanmeldungen (inkl. Post Scheduling) ist letztmalig für den letzten Fahrplantage der Kündigungsfrist zulässig.

Bei einer ausserordentlichen Kündigung erlischt das Recht des BGV zur Vornahme von Fahrplanmeldungen mit sofortiger Wirkung (Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung, bspw. Faxeingang), und allfällige bereits angemeldete Fahrplanmeldungen können zurückgewiesen werden.

Die Liste der aktiven Bilanzgruppen auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) wird spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist entsprechend angepasst, vgl. Ziffer 16.2. Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung werden unmittelbar alle BGV über die Auflösung der Bilanzgruppe informiert.

Der BGV selbst ist zudem verpflichtet, die von der Bilanzgruppenauflösung betroffenen Lieferanten, Erzeuger sowie etwaige weitere betroffene Marktteilnehmer (bspw. Börsen) umgehend zu informieren. Swissgrid kann alle Verteilnetzbetreiber in der Regelzone Schweiz sowie die Nachbar TSOs über die Bilanzgruppenauflösung informieren.

Vor Ablauf der Kündigungsfrist entstandene Rechte und Pflichten der Parteien sind vertragsgemäss abzuwickeln und entsprechend abzugelten.

15 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist höchstens auf den entstandenen Schaden begrenzt. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und bei Force Majeure sowie bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch für Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung. Swissgrid haftet ausserdem nicht für Schaden, der im Rahmen pflichtgemässer Dienstausbübung entsteht.

Insbesondere ausgeschlossen ist jegliche Haftung von Swissgrid für direkten und indirekten Schaden, der dem BGV durch die zur Gewährleistung der Netzsicherheit anderweitiger Massnahmen gemäss Art. 5 StromVV entsteht.

Bei ausservertraglichen Ansprüchen ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, ausser diese sind unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung.

16 Vertraulichkeit, Einverständnis zur Datenverarbeitung und Veröffentlichung

16.1 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

Betrieblich notwendige Daten dürfen ausschliesslich für die Abwicklung betrieblicher Prozesse weitergegeben werden. Die Empfänger der Daten sind vom BGV auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gilt, und zwar ungeachtet dessen, aus welchen Gründen und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes sind durch die Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Eine Verwendung von Daten im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss dem geltenden schweizerischen Energiegesetz, dem Stromversorgungsgesetz und den jeweils zugehörigen Verordnungen sowie im Rahmen von Aufträgen, welche ihr von Behörden übertragen werden, ist der Swissgrid ausdrücklich erlaubt.

Ausserdem stimmt der BGV dem im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Informationsaustausch zwischen Swissgrid und Dritten (z.B. andere BGV oder Verteilnetzbetreiber) zu.

Der BGV erklärt sich damit einverstanden, dass die Existenz seiner Bilanzgruppe und deren Aktivierungs- und Deaktivierungstermin in der Regelzone der Swissgrid auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) veröffentlicht wird.

16.2 Veröffentlichung

Der BGV ist damit einverstanden, dass Swissgrid auf der Website von Swissgrid (www.swissgrid.ch) insbesondere über die folgenden Umstände im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung berichten darf:

1. Aktive Bilanzgruppen unter Nennung des Unternehmensnamens, des EIC- bzw. ACER-Codes, der Postleitzahl sowie des Ortes
2. Zukünftig zu aktivierende Bilanzgruppen unter Nennung des Unternehmensnamens, des EIC- bzw. ACER-Codes, der Postleitzahl sowie des Ortes, sofern möglich unter Nennung des Aktivierungstermins
3. Zukünftig zu deaktivierende Bilanzgruppen bzw. deaktivierte Bilanzgruppen unter Nennung des Unternehmensnamens, des EIC- bzw. ACER-Codes, der Postleitzahl sowie des Ortes, sofern möglich unter Nennung des Deaktivierungstermins

Bilanzgruppen, in denen Messpunkte innerhalb der Schweiz eingebracht werden, werden gekennzeichnet.

17 Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.

Der BGV wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Bilanzgruppe vollumfänglich erfüllt, den Registrierungsprozess durchlaufen und allfällige Sicherheitsleistungen erbracht hat, und Swissgrid der Übertragung des Vertrages zugestimmt hat. Jede Partei kann die Zustimmung verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag zu erfüllen.

18 Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Andere oder ergänzende Abreden bzw. Änderungen zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Der vorliegende Vertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

20 Kontaktstellen, Sicherstellung der Erreichbarkeit

20.1 Kontaktstelle seitens Swissgrid

Die Kontaktadressen für Mitteilungen und Fragen, welche den vorliegenden Vertrag betreffen, werden dem BGV bei Abschluss des Bilanzgruppenvertrags bekannt gegeben. Alle benötigten Unterlagen und Kontaktstellen können zudem der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) entnommen werden.

20.2 Kontaktstelle seitens des BGV

Der BGV hat gegenüber Swissgrid seine Kontaktstellen für sämtliche im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehenden Fragen bekannt zu geben. Die Kontaktadressen für Mitteilungen und Fragen, welche den vorliegenden Vertrag betreffen, sind in Anhang 3 zusammengefasst. Details finden sich in den Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften.

20.3 Sicherstellen der Erreichbarkeit

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Anhang 3 benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, Fahrplanmeldungen bzw. –korrekturen oder weitere Auskünfte zur ordnungsgemässen Abwicklung der Bilanzgruppe abzugeben bzw. entgegenzunehmen. Details zum Umfang der Erreichbarkeit regeln die Allgemeinen Bilanzgruppenvorschriften.

21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen **schweizerischen Recht** unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

21.2 Gerichtsstand

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

22 Vereinbarungsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Die Ziffern und deren Unterziffern 14.4 und 15 bis 21 gelten auch nach Beendigung, unabhängig aus welchem Grund, auf unbestimmte Zeit fort.

23 Anpassung des Vertrags

23.1 Änderungen im Falle von zwingenden Vorgaben

Swissgrid ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag einschliesslich der dazugehörigen Anhänge mit einem Vorlauf von 30 Tagen einseitig anzupassen, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben von Gerichten sowie ggf. der Eidgenössische Elektrizitätskommission und/oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Soweit es zwingend erforderlich ist, kann eine Anpassung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Swissgrid informiert den BGV unverzüglich schriftlich sowie per E-Mail an die im Anhang 3 aufgeführten Kontaktstelle für allgemeine Fragen über die geänderten Bedingungen.

23.2 Änderungen der Bilanzierung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der BGV ist gegenwärtig dazu verpflichtet, die gemäss Art. 24 Abs. 5 StromVV durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien der Bilanzgruppe des BGV zugeteilte Strommenge abzunehmen. Der BGV ist zudem verpflichtet, die Fahrplanlieferung in entsprechender Höhe fristgerecht anzumelden.

Sollten sich die der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugrunde liegenden gesetzlichen und/oder verordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen ändern, werden die Parteien die neuen Rahmenbedingungen in der Art und Weise in das geltende Vertragswerk einbeziehen, die der aktuell dem Vertrag zu Grunde gelegten Interessenlage (u.a. i.S.d Äquivalenzinteresses) weitestgehend entspricht.

Erfordern die neuen Rahmenbedingungen auf Seiten der Swissgrid technische oder nichttechnische Anpassungen, finden die neuen Regelungen erst Anwendung, wenn Swissgrid diesen Anpassungsbedarf umgesetzt hat.

Soweit es Unstimmigkeiten in Bezug auf die Umsetzung der neuen Rahmenbedingungen gibt, bleiben die Vorgaben der Ziffer 23.4 unberührt. In diesem Fall kann Swissgrid dieselben Rechte wie der BGV in Anspruch nehmen.

23.3 Änderungen in anderen Fällen

Swissgrid ist zudem berechtigt, den vorliegenden Vertrag einschliesslich der dazugehörigen Anhänge für die Zukunft einseitig zu ändern, sofern für Swissgrid ein berechtigtes Interesse an einer Veränderung der vertraglichen Ausgestaltung besteht. Swissgrid informiert den BGV mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen schriftlich sowie per E-Mail an die im Anhang 3 aufgeführten Kontaktstellen über die geänderten Bedingungen.

23.4 Kündigung im Falle einer Vertragsanpassung

Ergeben sich für den BGV durch die Änderung(en) im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, ist der BGV berechtigt, seinen Vertrag zum Wirksamkeitszeitpunkt der geänderten Regelungen zu kündigen, sofern hierdurch eine ordentliche Abwicklung des Vertrages nicht gefährdet ist. Sollte eine Kündigung zum Wirksamkeitszeitpunkt nicht in Betracht kommen, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam. Die Kündigung ist 10 Tage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt zu erklären. Die Regelungen nach Ziffer 14 sind entsprechend zu berücksichtigen. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen.

24 Vertragssprache

Dieser Vertrag wird in der vom BGV gewünschten Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefertigt und unterzeichnet. Die Versionen in Französisch, Italienisch und Englisch sind Übersetzungen der deutschen Version. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und einer übersetzten Fassung, gehen die Regeln der deutschen Fassung vor. Die massgebende deutschsprachige Fassung kann auf der Website von Swissgrid (www.swissgrid.ch) ebenso wie die übersetzten Fassungen in Französisch, Italienisch und Englisch eingesehen und heruntergeladen werden.

25 Anzahl Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.